

RS OGH 2011/1/19 15Os168/10k (15Os169/10g)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2011

Norm

MedienG §18 Abs1

Rechtssatz

Die Verhängung einer Geldbuße nach § 18 Abs 1 MedienG ist nur bei Vorliegen eines darauf gerichteten ausdrücklichen Verlangens des Antragstellers zulässig. Sie darf wegen zu Unrecht unterbliebener, nicht gehöriger oder verspäteter Veröffentlichung nach gerichtlicher Anordnung derselben (§ 17 MedienG) nur in Bezug auf Gegendarstellungen (§ 9 MedienG), nicht aber auch in Bezug auf nachträgliche Mitteilungen über den Ausgang eines Strafverfahrens (§ 10 MedienG) auferlegt werden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 168/10k
Entscheidungstext OGH 19.01.2011 15 Os 168/10k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126526

Im RIS seit

28.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at